

SATZUNG

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen der Gemeinde Chiemsee (Friedhofsgebührensatzung – FGS)

Vom 27.11.2025

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) erlässt die Gemeinde Chiemsee folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde Chiemsee erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
- a) Grabnutzungsgebühren (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - c) sonstige Gebühren und Auslagen (§ 6)

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist,
- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung eines Grabnutzungsrechts sind die Grabnutzungsgebühren von der nutzungsberechtigten Person zu tragen.

§ 3 Entstehen der Gebührenpflicht / Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr (§ 4) entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts einer Grabstätte, und zwar
- a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 34 der Friedhofssatzung,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,

c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt tagesgenau. Grabnutzungsgebühren sind jeweils für die Dauer des verliehenen Nutzungsrechts im Voraus zu entrichten.

(2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Die sonstigen Gebühren und Auslagen (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung.

(4) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühren

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für
- | | |
|-----------------------------------|---------|
| a) eine Einzelgrabstätte | 35,00 € |
| b) eine Familiengrabstätte | 50,00 € |
| c) die anonyme Urnenerdgrabstätte | 50,00 € |

(2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts für 10 oder 20 Jahre ist möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr nach Abs. 1 erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).

(3) Erlischt ein Nutzungsrecht vorzeitig, so erfolgt keine Rückerstattung der Nutzungsgebühren.

§ 5 Bestattungsgebühren

(1) Die Gebühr für das Öffnen und Schließen der Gräber beträgt

- | | |
|------------------------------|----------|
| a) bei einer Sargbestattung | 300,00 € |
| b) bei einer Urnenbestattung | 90,00 € |

(2) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt 10,00 € pro angefangenem Kalendertag.

§ 6 Sonstige Gebühren und Auslagen

(1) Die Verwaltungsgebühr für die Verleihung/Umschreibung/Verlängerung eines Grabnutzungsrechts beträgt 60,00 €.

(2) Für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage errichten oder verändern zu dürfen, wird eine Gebühr von 30,00 € erhoben.

(3) Die Gebühr für die Zulassung von Gewerbetreibenden nach § 8 der Friedhofsatzung beträgt 60,00 € für die Dauer von fünf Jahren.

(4) Für Amtshandlungen, die in dieser Satzung nicht enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach in dieser Satzung bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen sind. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr 5,00 bis 100,00 €.

(5) Weitere, in dieser Satzung nicht genannte Auslagen, sind zum Selbstkostenpreis zu vergüten.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18.03.1998 mit den Änderungssatzungen vom 23.07.2001, 14.10.2013 und 28.06.2022 außer Kraft.

Breitbrunn a. Chiemsee, 27.11.2025

Gemeinde Chiemsee


Armin Krämer
Erster Bürgermeister

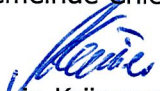


Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 28.11.2025 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Breitbrunn a. Chiemsee zur öffentlichen Einsichtnahme niedergelegt.
Hierauf wurde durch Anschlag an der Gemeindetafel hingewiesen.
Der Anschlag wurde am 01.12.2025 angeheftet und am 29.12.2025 wieder entfernt.

Breitbrunn a. Chiemsee, 30.12.2025

Gemeinde Chiemsee


Armin Krämer
Erster Bürgermeister

